

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V)**

#### **A Problem**

Der Internationale Kindertag wird in über 145 Staaten der Welt begangen. In Deutschland wird am 1. Juni mit dem Internationalen Kindertag auf die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Kindern aufmerksam gemacht. Dazu gehören insbesondere die Bekämpfung von Kinderarmut, die Wahrung von Kinderrechten, der Schutz der Gesundheit, aber auch der Schutz vor Elend, Leid und der Zerstörung der Lebensperspektive von Kindern.

In vielen Ländern ist der Internationale Kindertag bereits ein Feiertag. Damit werden die Bedürfnisse der Kinder und die Bedeutung des Internationalen Kindertags am 1. Juni in besonderer Weise in den Mittelpunkt gestellt und den Familienangehörigen ein weiterer Tag im Jahr eingeräumt, um Zeit miteinander zu verbringen. Ein zusätzlicher Feiertag am Internationalen Kindertag ist ein Schritt hin zu dem Anspruch Mecklenburg-Vorpommerns, Kinderland Nummer 1 in Deutschland zu sein. Darüber hinaus ist ein weiterer Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern ein Beitrag zur überfälligen Angleichung der Anzahl von Feiertagen in Deutschland.

#### **B Lösung**

Mecklenburg-Vorpommern führt den Kindertag am 1. Juni als gesetzlichen Feiertag ein.

**C Alternativen**

Keine. Der Erhalt des Status Quo und damit der Verzicht auf die Einführung des Internationalen Kindertages als gesetzlichen Feiertag wird den besonderen Bedürfnissen und Rechten von Kindern an diesem Tag nicht hinreichend gerecht. Weiterhin wird damit nicht anerkannt, dass es bei der Anzahl der Feiertage zwischen den Bundesländern eine Angleichung zur Herstellung von Gerechtigkeit zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik geben muss.

**D Kosten**

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen bestehen nicht. Durch das Gesetz werden keine Haushaltsausgaben begründet.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Einführung eines neuen Feiertages gegebenenfalls Mehrkosten. Diese Kosten werden aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen.

## **ENTWURF**

### **eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. der Internationale Kindertag (1. Juni),“.

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 8 bis 11.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Der 1. Juni als Internationaler Kindertag wird in Mecklenburg-Vorpommern als zusätzlicher Feiertag aufgenommen. Damit werden die besonderen Bedürfnisse und Rechte der Kinder weiter in den Mittelpunkt gestellt und das Land Mecklenburg-Vorpommern unternimmt einen Schritt hin zu seinem Anspruch als Kinderland Nummer 1 in Deutschland.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.